

Haushaltssatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Testorf-Steinfort vom 31.03.2016 Beschluss Nr. VO/09GV/2016-146 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	659.300 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.126.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-466.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-466.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-466.800 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	569.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	704.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-134.400 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	535.900 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	593.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-57.100 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	594.100 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	402.600 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	191.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf 130.300 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 630.000 Euro

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer			
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen		
		(Grundsteuer A) auf	280	v. H.
	b)	für die Grundstücke		
		(Grundsteuer B) auf	355	v. H.
2.		Gewerbsteuer auf	340	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	1.041.782 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	505.582 EUR.
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	38.782 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Grevesmühlen, den 02.06.2016
Ort, Datum

gez. Vitense _____
Der Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 31.05.2016 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 06.06.2016 bis 20.06.2016
von 9:00 bis 16:00 Uhr
im Rathaus Grevesmühlen, Haus 2, Zimmer 2.0.10 öffentlich aus.
Grevesmühlen, den 02.06.2016

Gez. Vitense _____
Der Bürgermeister